

Lehrerschaft aller Stufen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **11/1897 (1899)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-11814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 43. Le directeur convoque la conférence au début de chaque année scolaire et toutes les fois qu'il le juge convenable, suivant les prescriptions du Règlement général, art. 31.

Art. 44. En cas de maladie ou d'absence, le directeur est remplacé par le vice-président.

Chapitre VII. — Discipline.

Art. 45. Les élèves du Gymnase sont tenus d'avoir une conduite irrépréhensible, soit au Gymnase, soit au dehors.

Art. 46. Il leur est interdit de constituer entre eux des sociétés, à l'exception de la société de gymnastique autorisée par le Département de l'Instruction publique; de faire partie des sociétés d'étudiants ou de sociétés analogues; de fumer dans l'enceinte des bâtiments scolaires et de fréquenter les cafés et les brasseries.

Art. 47. Les élèves doivent assister régulièrement à toutes les leçons, sauf excuses fournies par les parents ou tuteurs et reconnues valables par le directeur.

Art. 48. Les absences non motivées ou insuffisamment motivées et les arrivées tardives sont punies de l'exclusion temporaire avec ou sans arrêts domestiques.

Art. 49. L'élève frappé des arrêts domestiques ne peut quitter son domicile que pour se rendre au service divin. Il lui est interdit de recevoir aucune visite.

Art. 50. Le maître est tenu de faire l'appel au début de ses leçons. Il signale au directeur les absences qu'il a constatées.

Art. 51. Il veille au maintien de l'ordre dans ses leçons et peut en exclure l'élève qui trouble l'ordre. Le directeur doit être immédiatement informé.

Art. 52. Les peines que le directeur peut infliger, sont: Une censure particulière; — La censure devant la conférence du Gymnase; — La privation des bourses d'études, sauf approbation du Département; — Les arrêts domestiques; — L'exclusion, avec ou sans arrêts domestiques, pour un temps qui ne peut excéder huit jours.

Art. 53. La conférence peut prononcer l'exclusion jusqu'à 3 mois.

Art. 54. Les parents ou tuteurs sont avisés immédiatement des peines infligées aux coupables.

Chapitre VIII. — Bourses, Dispenses de finance scolaire.

Art. 55. Des bourses ou des dispenses de la finance scolaire peuvent être accordées aux élèves conformément aux prescriptions du Règlement général.

Art. 56. Le présent règlement entre immédiatement en vigueur.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

75. 1. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern.
(Vom 16. Oktober 1897.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patent für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäss festzustellen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, welche ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling eine Prüfung veranstaltet.

Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion kann in ausserordentlichen Fällen auch im Herbst eine Prüfung abgehalten werden.

Die Prüfung wird Anfang Januar (resp. Anfang Juli) im amtlichen Schulblatt von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar (resp. bis 1. Juni) bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9 und 10) die Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden, oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hat, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens eine Woche vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentirt werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

1. Einen Geburtsschein.
2. Ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt in der Regel diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, welche in der obersten Klasse eines Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Erziehungsdirektion, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

Die genügende Ausbildung zum Sekundarlehrerberufe ist in der Regel durch Zeugnisse über zweijährige akademische Studien zu konstatiren.

4. Jeder Besitzer eines Primarlehrerpatentes das Zeugnis der betreffenden Schulbehörde, dass er wenigstens ein Jahr praktischen Schuldienst geleistet hat.

Solche Kandidaten, welche ohne ihre Schuld keine Lehrstelle bekleiden konnten, sind gehalten, die Kurse über Methodik zu besuchen und darüber ein Zeugnis vorzulegen.

5. Für alle Semester, welche die Kandidaten an der Hochschule zu Bern studirt haben, den Ausweis, dass sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren.
6. Den Ausweis über den Besuch der Vorlesungen über allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen, allgemeine Gesundheitslehre, Schul- und Unterrichtshygiene.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 20, im Wiederholungsfall Fr. 10, der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen. Die betreffende Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen, und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 10. Reiseauslagen werden zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die schriftlichen Arbeiten bilden den Hauptbestandteil der Prüfung. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, welche für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird, und die Dauer der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern.

Die Prüfung ist öffentlich mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten, welche unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission (eventuell eines Examinators) angefertigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfasst folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber: *a.* Pädagogik; — *b.* Turnen, Ausnahmefälle vorbehalten. — Bewerber, welche ein schweizerisches staatliches Primarlehrerpatent vorweisen, sind von der Prüfung in Pädagogik dispensirt.

2. Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung: *a.* Muttersprache; — *b.* Französisch (resp. Deutsch); — *c.* Englisch oder Italienisch; — *d.* Geschichte; — *e.* Geographie. — Von den unter *c* bis *e* genannten Fächern kann eines gegen ein anderes gleichwertiges, vom Kandidaten zu wählendes Fach ausgetauscht werden.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: *a.* Muttersprache; — *b.* Mathematik; — *c.* Physik; — *d.* Zeichnen; — *e.* Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie. — Von den unter *e* genannten Fächern sind zwei vom Kandidaten frei zu wählen. Eines derselben kann vom Kandidaten gegen ein anderes gleichwertiges Fach ausgetauscht werden.

§ 10. Fakultative Prüfungsfächer sind: *a.* Religion; — *b.* Gesang; — *c.* Schönschreiben; — *d.* weibliche Handarbeiten.

§ 11. Bewerber, welche den Unterricht in Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien erteilen wollen, haben ein Maturitätszeugnis einer bernischen (oder gleichwertigen fremden) Literarschule vorzuweisen, andernfalls in genannten Fächern eine Prüfung zu bestehen im Umfange der bernischen Maturität.

§ 12. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. Pädagogik.

a. Kenntnis der allgemeinen Pädagogik, insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Aufgaben der Erziehung, sowie mit den Erziehungsmitteln der Zucht und des Unterrichtes; — *b.* Kenntnis der Geschichte und Literatur der Pädagogik seit der Reformation; — *c.* Methodik des Sekundarschulunterrichtes.

2. Muttersprache.

1. Für die Bewerber neusprachlicher Richtung: Die wichtigsten Tatsachen der historischen Grammatik; — sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik und der Hauptmomente aus der Literaturgeschichte, sowie der bedeutenderen Werke aus der neueren Zeit; — Fähigkeit, ein Gedicht in Bezug auf Komposition, Inhalt und Form zu erklären.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen (neufranzösischen) Grammatik, sowie Kenntnis der Hauptmomente der Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und der bedeutendsten Werke aus der neueren Zeit.

3. Französische (resp. deutsche) Sprache.

Von den deutschen Bewerbern wird in der französischen Sprache, von allen andern Bewerbern in der deutschen Sprache verlangt: *a.* Fertigkeit im richtigen

Sprechen, dargetan durch Lesen und Erklären eines Musterstückes. Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz; — *b.* sichere Kenntnis der neufranzösischen (neuhochdeutschen) Grammatik, sowie Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der Literaturgeschichte und den bedeutendsten literarischen Denkmälern aus der neueren Zeit; Kenntnis der Verslehre.

4. Englische Sprache.

Kenntnis der Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes; Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Tatsachen der Literaturgeschichte; Übersetzung aus der Muttersprache oder ein Aufsatz.

5. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax und der Verslehre. Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der Literaturgeschichte; korrektes Lesen und Übersetzen eines nicht zu schwierigen italienischen Textes; schriftliche Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische oder ein Aufsatz.

6. Geschichte.

a. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart; — *b.* Kenntnis der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse.

7. Geographie.

a. Kenntnis des Wesentlichen aus der mathematischen Geographie; — *b.* Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

8. Mathematik.

a. Algebraische Analysis. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbestimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung; — *b.* Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie; — *c.* analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte; — *d.* darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen; Dreikant, Polyeder, Kegel, Cylinder; — *e.* praktische Geometrie. Kenntnis der wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Messtisch, Theodolit, Nivellirinstrument) und der gebräuchlichsten Messverfahren.

9. Physik.

Kenntnis der Experimental-Physik im Umfang, in welchem dieselbe in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, z. B. in denen von Grätz, Kayser, Lommel, Warburg, Ganot, Jamin etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentiren.

10. Chemie.

Anorganische Chemie und Grundzüge der organischen Chemie. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der landwirtschaftlichen und technischen Chemie. Einige Fertigkeit in der qualitativen chemischen Analyse.

11. Botanik.

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanze, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzlichen Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

12. Zoologie.

a. Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und deren Vertreter, sowie der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Systematische Übersicht im Sinne der Descendenztheorie; — *b.* Übungen im Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

13. Mineralogie und Geologie.

Die Krystallsysteme und ihre Formen. Naumannsche Symbole. Physikalische Eigenschaften, ihre Beziehungen untereinander und zur Form. Heteromorphismus. Isomorphismus. Pseudomorphosen.

Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies. Allgemeines über die Gesteine. Einteilung und wichtigste Typen.

Allgemeine Geologie, Bau der Erdrinde, Erosion, Denudation, Tal- und Gebirgsbildung.

Die wichtigsten geologisch-chemischen Vorgänge. Erdgeschichte in den Grundzügen. Kenntnis der wichtigsten fossilen Pflanzen- und Tierformen, soweit sie Marksteine der Entwicklung sind.

14. Zeichnen.

1. Kenntnis der Stil- und Formenlehre.
2. Fähigkeit, Motive, speziell Flächenornamente, harmonisch in Farbe zu setzen.
3. Wiedergabe einer plastischen Form in irgend einer Zeichnen- oder Malmanier.
4. Lösung einer Aufgabe in projektiver, parallel- und freier perspektivischer Darstellung.
5. Vorlegung der selbstgefertigten Arbeiten der verschiedenen zeichnerischen Disziplinen.
6. Vorlegen der während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten.

15. Turnen.

a. Kenntnis und Fertigkeit in den Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen auf der Sekundarschulstufe; — *b.* Kenntnis der methodischen Verwendung des Turnstoffes für die verschiedenen Altersstufen beider Geschlechter.

16. Religion.

a. Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des alten und neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie; — *b.* die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

17. Gesang.

a. Kenntnis der Theorie, insbesondere Rhythmik, Melodik und Harmonik; — *b.* Vortrag einer leichteren, dem Kandidaten nicht bekannten Komposition; — *c.* Kenntnis der Gesangsmethodik.

18. Schönschreiben.

Kenntnis der Methodik des Schreibunterrichts.

19. Weibliche Handarbeiten.

Ausser den Anforderungen, die bei den Primarlehrerinnen-Patentprüfungen gestellt werden, wird noch verlangt: Feines Flicken, selbständiges Zuschneiden einer Taille, Theorie und Praxis der Nähmaschine, einfache Weiss- und Buntstickerei und Methodik des Handarbeitsunterrichtes in der Sekundarschule (siehe Unterrichtsplan für fünfklassige Mädchensekundarschulen).

Für diese Prüfung wird sich die Kommission durch sachverständige Frauen ergänzen.

§ 13. Die praktische Prüfung besteht aus einer Probelektion in einem oder in zwei obligatorischen Fächern und dauert mindestens eine halbe Stunde.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 15. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die betreffende Spezialkommission das Ergebnis feststellt und in folgender Abstufung mit Ziffern bezeichnet: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = genügend; 4 = schwach; 5 = ungenügend.

§ 16. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, welche, vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet, an die Erziehungsdirektion übersandt wird.

Die Examinatoren können der Schlussitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 17. Zur Patentirung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen obligatorischen Fächern mindestens die Note 3 (genügend) erlangt habe.

Der Bewerber, welcher einmal die Note 5 (ungenügend) oder 4 (schwach) erhalten hat, kann in diesem Fache zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 3 nicht übersteigt.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er nach einem Jahre eine zweite und nach einem weiteren Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in welchen er wenigstens die Note gut erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 18. Bewerber, welche nach § 17 nicht als Sekundarlehrer patentirt werden, erhalten besondere Fähigkeitszeugnisse in denjenigen Fächern, in welchen sie die Note 1 erhalten haben.

Vierter Abschnitt.

Die Fähigkeitszeugnisse.

§ 19. Bewerber, welche nur in einzelnen Fächern die Prüfung bestehen, erhalten Fähigkeitsausweise, wenn sie in dem betreffenden Fache die Note 1 = sehr gut erhalten. Die Bestimmungen von § 3, Ziff. 3, 4, 5, 6, sind auf solche Bewerber nicht anzuwenden.

Denjenigen Primarlehrern, welche für Französisch (resp. Deutsch) die Note 2 oder 3 erhalten, kann ein Spezialfähigkeitszeugnis ausgestellt werden, welches aber nur für erweiterte Oberschulen Geltung hat (§ 74 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894).

§ 20. Bewerber um Fähigkeitszeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examinirt werden.

§ 21. Fähigkeitszeugnisse können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

§ 22. Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen, Gesang und weibliche Handarbeiten werden keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt.

Die von der Kunstschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden auch für die Sekundarschulen anerkannt, sofern die Bedingung von § 23 erfüllt ist.

§ 23. Die Fähigkeitszeugnisse berechtigen zur definitiven Anstellung als Fachlehrer oder, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion, zur provisorischen Anstellung als Sekundarlehrer, wenn die Inhaber dieser Zeugnisse ein Primarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis oder einen anderen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis vorlegen.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 24. In der Regel sollen nur Patentirte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 25. Kandidaten, welche das Studium in den Jahren 1896 und 1897 begonnen haben, ist freigestellt, die Auswahl der Prüfungsfächer nach dem Reglement vom 1. Juni 1889 oder nach dem jetzigen Reglement zu treffen.

§ 26. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. Juni 1889 aufgehoben wird, tritt auf 1. November 1897 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

76. 2. Zirkular des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen betreffend die Wahlversammlungen der Schulgemeinden 1897. (Vom 15. April 1897.)

Bei Anlass der bevorstehenden Erneuerungswahlen der Primar- und Sekundarschulräte und ihrer Präsidenten wird an die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Organisationsgesetzes und der Schulordnung, sowie des Gesetzes betreffend die Volkswahlen und Volksabstimmungen vom 26. Juni 1893 und Kreisschreiben vom 12. Februar l. J. (siehe kantonales Amtsblatt Seite 114) erinnert.

Wir machen die Schulräte hauptsächlich auf folgende Anfragen beziehungsweise Antragstellung an die Schulgenossen nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen aufmerksam:

1. Will die Gemeinde im Laufe der nächsten 3 Jahre alle definitiven Lehrerwahlen selbst vornehmen oder will sie solche dem Schulrat übertragen?
2. Behält sich die Gemeinde die Vollmacht-Erteilung an den Schulrat zu provisorischer Anstellung von Lehramtskandidaten für jeden einzelnen Fall vor, oder überlässt sie zum voraus, für die ganze Amtsperiode, die Entscheidung, ob ein Kandidat anzustellen sei, dem Ermessen des Schulrates?
3. Will die Gemeinde dem Schulrate für ausserordentliche Bedürfnisse der nächsten 3 Jahre einen Kredit eröffnen, eventuell zu einer wie hohen Ausgabe wird der Schulrat ermächtigt?
4. Welche Bürgschaften sind vom Schulrat oder seinen Angestellten zu leisten?
5. Welche Entschädigungen haben Schulrat, Rechnungskommission und Angestellte für ordentliche und ausserordentliche Bemühungen (per Tag, per Halbtage, oder im ganzen) zu beziehen?

Die Wahlprotokolle sind beförderlich an das zuständige Bezirksamt zu Händen des Bezirksschulrates abzugeben. In denselben sollen die Namen der Schulratspräsidenten, behufs Erstellung des neuen Etats, genau und vollständig ausgeschrieben sein.

Die Bezirksämter und Bezirksschulräte werden eingeladen, die Einsendung fraglicher Protokolle möglichst zu beschleunigen.

Anlässlich weisen wir noch auf den Amtsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1894, Seite 8, hin, wo es heisst: „Mehrere Ortsverwaltungs- und Schulräte wünschten Bescheid, ob sie zur Anordnung von Vorgemeinden pflichtig seien, worauf denselben erwidert wurde, dass die in Art. 14 des Gesetzes vorgesehenen Vorgemeinden nur für die politischen Bürgerversammlungen als obligatorisch vorgeschrieben seien, dass es sich aber für die übrigen Gemeinden empfehle, Vorgemeinden dann anzuordnen, wenn als wahrscheinlich vorauszu- sehen sei, dass die geheime Wahl der Behörden, welche jedoch nicht von einem Drittel, sondern nur von der Mehrheit beschlossen werden könne, belieben werde.“

77. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdirektors des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen betreffend das Vorgehen bei Lehrerwahlen. (Vom 14. Dezember 1897.)

In der letzten Zeit kommt es bisweilen vor, dass bei der Besetzung von Lehrstellen an Gemeindeschulen von seite der Schulpflegen ungesetzliche, den §§ 6 und 80 des Schulgesetzes zuwiderlaufende Wege eingeschlagen werden. Die Unzulässigkeit der bezüglichen Praxis besteht darin, dass einzelne Schulpflegen die bei ihnen auf vakante Lehrstellen eingelaufenen Anmeldungen nebst den Wahlfähigkeitsausweisen nach erfolgter Prüfung von sich aus und, ohne dieselben gemäss § 6, Absatz 2 des Schulgesetzes, der Erziehungsdirektion zur Wahlpräsentation vorgelegt zu haben, und ohne dass auch die Wählerschaft davon Einsicht bekommen hat, den Angemeldeten wieder zurückschicken, etwa mit der Bemerkung, dass sie keine Aussicht haben, gewählt zu werden, oder dass die Wahl aus diesem oder jenem Grunde auf eine spätere Zeit verschoben werde. Nachher gelangen dann dieselben Schulpflegen mit dem Gesuche an die Erziehungsdirektion, sie möchte, weil man keinen der Angemeldeten für die zu besetzende Stelle für tauglich befunden habe, die Bewilligung zur Verschiebung der Wahl und zur einstweiligen Besorgung der vakanten Lehrstelle durch einen Stellvertreter erteilen.

Ein solches Vorgehen ist ungesetzlich, mit den §§ 6 und 80 des Schulgesetzes im Widerspruch stehend und mit Rücksicht auf die Schädigung wahlfähiger Bewerber ungerecht.

Es geben die zitierten Schulgesetzesparagrafen und in weiterer Ausführung die auf dieselben sich stützenden §§ 6—15 des Reglements für die Gemeindeschulen vom 26. Weinmonat 1866 unmissverständliche Anleitung, wie die Schulpflegen bei Lehrstellenvakaturen vorzugehen haben.

Nach den einschlägigen §§ der genannten Vorschriften haben die Bewerber um erledigte Lehrstellen ihre Anmeldungen in Begleit der vorgeschriebenen Ausweise der Gemeindeschulpflege zu Händen der Erziehungsdirektion einzureichen (§ 6).

Diese letztere übermacht das Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber dem Gemeinderat, welcher hierauf mit der Schulpflege zusammenzutreten und in gemeinsamer Sitzung die Vorschläge an die Schulgemeinde zu beschliessen hat.

Das Verzeichnis der Vorgeschlagenen, sowie der übrigen Bewerber nebst ihren Zeugnissen ist sofort auf dem Gemeindehause zur Einsicht der Bürger aufzulegen und dieses öffentlich bekannt zu machen (§ 7). Binnen 14 Tagen nach der Mitteilung der Wahlliste (Präsentation) durch die Erziehungsdirektion, beziehungsweise nach deren Ergänzung infolge allfällig beschlossener Berufungswahl (§ 9) ist von dem Gemeinderate die Schulgemeinde zu versammeln, welche nach Verlesung des § 80 des Schulgesetzes in geheimer Abstimmung die Wahl vorzunehmen hat.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Schulgemeinde aus der Zahl der Angemeldeten die Wahl zu treffen und die Schulpflege von sich aus vor der Wahl keinerlei Ausscheidungen aus der Zahl der Bewerber oder gar die Rückweisung der sämtlichen Angemeldeten zu verfügen hat.

Beschliesst gemäss § 14 des Reglements die Schulgemeinde, weder aus den Bewerbern, noch durch Berufung eine Wahl zu treffen, so sind hiefür die Gründe anzugeben und das Verhandlungsprotokoll ist an die Erziehungsdirektion einzuschicken, welche ihrerseits nach Vorschrift des Gesetzes (§ 80) eine angemessene Verfügung trifft.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen werden die Schulpflegen hiemit in Bezug auf Wahlanglegenheiten zur genauen Befolgung der bestehenden Vorschriften angewiesen.

78. 4. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements an sämtliche Gemeindeschulkommissionen, Schulinspektoren und Primarlehrer des Kantons Solothurn betreffend Nachholung der durch Lehrer infolge Militärdienstes versäumten Schulzeit. (Vom 17. Mai 1897.)

Eine grosse Anzahl Primarlehrer unseres Kantons haben den diesjährigen Truppenzusammenzug, welcher am 31. August beginnt, mitzumachen. Für diesen Fall ist eine Stellvertretung der Lehrer in der Schulführung nicht möglich. Es wird deshalb verordnet:

- a. in denjenigen Schulen, deren Lehrer den diesjährigen Truppenzusammenzug mitzumachen haben, ist die am Ende des Sommerschulhalbjahres vorgesehene Schlussprüfung unmittelbar vor dem 31. August 1897 abzunehmen;
- b. die betreffenden Lehrer und Schulkommissionen haben dafür zu sorgen, dass der Ausfall der Unterrichtszeit vom 31. August bis 15. September durch vermehrte Schulzeit bis zum 31. August eingebracht wird.

79. 5. Decreto per corso di ripetizione ai docenti delle Scuole primarie nel Cantone di Ticino. (Del 11 agosto 1897.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione;

D e c r e t a :

Art. 1. In ossequio all'articolo 114 della vigente legge sul riordinamento degli studi, 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, sarà tenuto, ogni anno, un corso di ripetizione per i docenti delle scuole primarie, alternativamente un anno per i maestri e un anno per le maestre.

Art. 2. Sono obbligati a frequentare il corso di ripetizione quei docenti in servizio che verranno designati dagli Ispettori scolastici di Circondario.

Nessuno dei docenti chiamati a frequentare il corso potrà rifiutarvisi, senza un grave motivo da riconoscersi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 3. La durata del corso ed il programma delle materie d'insegnamento saranno stabiliti, volta per volta, dal Dipartimento della Pubblica Educazione. La Direzione e sorveglianza del corso veranno affidate al Direttore o alla Direttrice delle Scuole normali, coadiuvati da docenti dei medesimi Istituti.

Art. 4. Il Direttore, la Direttrice e gli insegnanti che coopereranno con loro regolarmente nella sorveglianza e nell'insegnamento riceveranno una diaria di 10 franchi; ai maestri o maestre incaricati di lezioni speciali verranno corrisposti da 3 a 4 franchi per lezione, della durata da 1 a 2 ore.

Art. 5. I maestri chiamati a frequentare il corso percepiranno un sussidio di 4 franchi al giorno, più l'indennità delle spese di trasferta.

Lo Stato concede loro inoltre l'alloggio in comune nell'Istituto, contro ritenuta di fr. 4 per le spese relative.

Art. 6. I docenti che avranno frequentato regolarmente il corso riceveranno, alla chiusura del medesimo, un certificato di frequenza.

80. 6. Verordnung betreffend Errichtung einer wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art 1. Der Kanton Graubünden errichtet nach Massgabe des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine wechselseitige Hilfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrückichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 165
Hilfskasse für die Volksschullehrer.

Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu ver-
abfolgen.

Neben der wechselseitigen Hilfskasse bleibt die bisherige Hilfskasse
für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten
die Statuten der Hilfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und
mit der Versicherungsgesellschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Ver-
sicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse werden, sobald sie eine
öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehre-
rinnen, welche im Jahre 1896 patentirt wurden oder von nun an patentirt
werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890
patentirt wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hilfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können nach Mass-
gabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die wechselseitige Hilfs-
kasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet,
welche vor dem Jahre 1890 patentirt oder admittirt wurden und nicht Mitglieder
der Hilfskasse sind.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen: *a.* Beiträge der Mit-
glieder und des Staates nach Art. 4; — *b.* allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten: *a.* die Verwaltungskosten; —
b. für Lehrer und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
— *c.* für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach
Art. 7; — *d.* für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4. Die Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse, welche eine öffent-
liche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an
die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15.—, welcher jeweilen am 1. Januar
für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehalts-
zulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen
Staatsbeitrag von Fr. 15.—. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag
hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenig-
stens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine
Jahresrente von Fr. 300.—.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen
Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr im
stande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom
Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahres-
rente von Fr. 300.—.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz ange-
gebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens
20 Dienstjahren Fr. 200.— und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100.—.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus ange-
gebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf
die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne
Zinsvergütung.

Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum erstenmal fällig am
31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Alters-
rücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis
zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum ersten-
mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte
wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten musste, und wird unter der
Voraussetzung, dass die Invalidität fortbestehe, ebenfalls jährlich im Monat

Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7. Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100.—, jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300.— beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100.—, aber im Maximum zusammen Fr. 200.—.

Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.—.

Art. 8. Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht: *a.* die Witwe des verstorbenen Lehrers, so lange sie sich im Witwenstande befindet; — *b.* die Kinder desselben, so lange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Massgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, so lange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10. Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600.—, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500.—, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400.—, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300.—, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.—.

Art. 11. Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12. Die Renten und Versicherungssummen, welche die wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs Art. 92 Ziffer 9 und 10 unpfändbar.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmässig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die in Art. 15 normirte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15.— samt einfachem Zins à 4% nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14. Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Kanton Graubünden, Verordnung betr. Errichtung einer wechselseitigen 167
Hülfskasse für die Volksschullehrer.

Art. 15. Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16. Die wechselseitige Hülfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hülfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hiezu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einlässlich berichten.

Art. 17. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzöglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18. Die Mitglieder der bisherigen Hülfskasse können zugleich in die wechselseitige Hülfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15.— bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und ausserdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15.— zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15.— bezahlen.

Art. 19. Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der wechselseitigen Hülfskasse bestund.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30.—, samt einfachem Zins à 4 0/0, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20. Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hülfskasse in die wechselseitige Hülfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäss obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21. In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hülfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die wechselseitige Hülfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentirten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.

Sl. 7. Règlement sur les pensions de retraite des régents et régentes primaires du Canton de Vaud. (Du 30 avril 1897.)

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vu l'art. 9 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des régents et régentes, ainsi conçu: „Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi;“

Arrête:

Chapitre premier. — Pensions des régents et régentes.

Art. 1^{er}. Le régent breveté, qui compte trente années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

La régente brevetée, qui compte trente années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée sur la base du $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par 30.

(Loi, art. 1^{er}.)

Art. 2. Le régent ou la régente qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il produit, à l'appui de sa demande, l'attestation de vingt ans de régence qui lui a été délivrée par le Département, ainsi qu'un état complet de ses services dès lors.

Cet état doit être accompagné d'une déclaration des commissions scolaires constatant, pour chaque place, le jour de l'entrée en fonctions et celui de la sortie.

Art. 3. Le régent breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{1}{7}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

La régente brevetée, qui se trouve dans le même cas, a droit à une pension de retraite égale au $2\frac{2}{3}\%$ du traitement minimum légal multiplié par le nombre de ses années de service.

(Loi, art. 2.)

Art. 4. Le régent ou la régente qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique et des cultes.

Il produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés des pièces justificatives, la déclaration d'un médecin, constatant qu'il est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix le régent ou la régente qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Art. 6. Les régents et régentes qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite.

(Loi, art. 4, 1^{er} alinéa.)

Les régents et régentes qui après avoir quitté leurs fonctions les reprennent sont mis au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde, au régent ou à la régente mis hors d'activité de service, une indemnité ou une pension de retraite dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux articles 1 et 2 de la loi sur les pensions de retraite des régents et régentes.

(Loi, art. 4, alinéas 2 et 3.)

Art. 8. Les dispositions du présent règlement sont applicables aux maîtres spéciaux mis au bénéfice de la pension de retraite, en vertu de l'art. 5 de la loi.

Art. 9. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement d'instituteur ou de maître dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit le bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit du régent ou de la régente de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 10. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où le régent quitte une place et celui où il entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels un régent ou une régente a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits, lorsque le régent ou la régente a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Il est tenu compte, dans le nombre des années de service, des fonctions antérieures au brevet, ainsi que de celles qui ont été remplies dans une école secondaire du canton ou dans un établissement assimilé, par décision du Conseil d'Etat, aux écoles primaires, quant aux droits du personnel enseignant.

Art. 11. La pension date du jour où le bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès du bénéficiaire.

Chapitre II. — Pensions des veuves et des orphelins.

Art. 12. La veuve du régent breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins du régent breveté ou de la régente brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

(Loi, art. 3.)

Art. 13. En cas de décès d'un régent pensionné ou en fonctions au moment de sa mort, la veuve et les orphelins adressent leur demande de pension de retraite au Département de l'instruction publique et des cultes.

Ils accompagnent cette demande :

- 1^o d'une déclaration de l'officier de l'état civil indiquant le jour du décès du régent, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de naissance de chacun des enfants ;
- 2^o des états de service du régent si ce dernier était en fonctions à l'époque du décès.

Les mêmes formalités doivent être observées lors du décès d'une régente, pensionnée ou en fonctions, qui laisse des orphelins de moins de 18 ans.

Art. 14. Les pensions de veuves datent du jour du décès du régent. Elles cessent dès le jour où la veuve meurt ou contracte un nouveau mariage.

Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur père ou mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 15. Dans le cas où le régent décédé laisse une veuve et plus de deux enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de la veuve et de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient à cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — Contribution annuelle des régents et régentes.

Art. 16. Les régents et régentes brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes.

(Loi, art. 6.)

Art. 17. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année, à raison d'un quart de la contribution par trimestre ou fraction de trimestre.

Art. 18. Le régent ou la régente qui obtient son brevet, après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — Dispositions diverses.

Art. 19. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite de régents et régentes sont prises par le Département de l'instruction publique et des cultes, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 20. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les veuves qu'elles ne sont pas mariées et pour les orphelins qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 21. La pension des orphelins est payée à la mère s'ils vivent avec elle, sinon au tuteur.

Art. 22. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'instruction publique et des cultes.

Chapitre V. — Dispositions transitoires et d'exécution.

Art. 23. Les régents et régentes qui ont obtenu la pension de retraite prévue par l'art. 2 de la loi du 1^{er} juin 1871 ne peuvent rentrer dans l'enseignement et bénéficier des dispositions de la loi du 15 février 1897 qu'après avoir fourni la preuve du rétablissement complet de leur santé.

Art. 24. La première contribution de fr. 50 pour les régents et de fr. 30 pour les régentes sera payée pour l'année 1897.

Les régents et régentes qui, durant la même année, seront mis au bénéfice de la pension de retraite, paieront la contribution complète.

Art. 25. Le présent règlement entrera en vigueur le 1^{er} mai 1897.

82. s. Loi modifiant l'art. 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 (modifications à la loi du 5 juin 1886 sur l'instruction publique et dispositions additionnelles) concernant l'instruction d'une caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. (Du 12 mai 1897.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat;

Décète ce qui suit:

Article unique. L'art 67 bis de la loi du 26 octobre 1895 modifiant celle du 5 juin 1886 sur l'instruction publique est modifié comme suit:

Art. 67 bis. Il est institué une Caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines. Les statuts seront soumis à l'approbation du Grand Conseil.

Sont tenues d'en faire partie:

1^o Toutes les fonctionnaires âgées de moins de 30 ans révolus;

2^o Toutes celles qui sont nommées à partir de la promulgation de la présente loi.

Peuvent aussi en faire partie les fonctionnaires qui auraient dépassé l'âge de 30 ans révolus à l'époque de la constitution définitive de la Caisse.

Chaque membre verse une cotisation annuelle qui n'est pas inférieure à 40 francs.

A titre de subvention, l'Etat versera directement à la dite Caisse pour chaque fonctionnaire non pensionnée, une allocation annuelle de 70 francs. Les communes verseront de même pour chaque fonctionnaire portée à leur compte une allocation annuelle de 40 francs.

Et, pendant dix années, à partir du jour où le nombre des membres dépassera celui de cinquante, l'Etat inscrira au budget cantonal une allocation de 4,000 francs, qui sera versée à la Caisse.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

VI. Hochschulen.

83. 1. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 10. Februar 1897.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde: *a.* Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; — *b.* ein genügendes bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis; — *c.* ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3); — für alle